



Bekanntmachung über die Erhebung der Grundsteuer für das Jahr 2026

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2025 aufgrund der Grundsteuerreform generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Dies gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2025 wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2026 vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung fällig.

Diese Bekanntmachung wird auch auf unserer Homepage unter www.feldkirchen-westerham.de veröffentlicht.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Feldkirchen-Westerham, 07.11.2025

Johannes Zistl
Erster Bürgermeister



Angeschlagen an folgenden gemeindlichen Anschlagtafeln:

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Feldkirchen | <input checked="" type="checkbox"/> Vagen | <input checked="" type="checkbox"/> Vagener Au |
| <input checked="" type="checkbox"/> Westerham | <input checked="" type="checkbox"/> Feldolling | <input checked="" type="checkbox"/> Großhöhenrain |
| <input checked="" type="checkbox"/> Unterlaus | | |

angeschlagen am: 10.12.2025
abgenommen am:

abzunehmen am: 14.12.2025